

**VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**  
der IC-Direct GmbH

Stand: 01. Juli 2019

**§ 1 Geltung der Bedingungen**

- (1) Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 I BGB (nachstehend *Besteller* genannt).
- (2) Sämtliche, auch künftige Rechtsbeziehungen der IC-Direct GmbH (nachstehend *Lieferant* genannt) richten sich nach diesen Bedingungen in der jeweils gültigen Form. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, wird hiermit widersprochen. Solche Einkaufsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Die hiesigen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant eine Bestellung an den Besteller in Kenntnis dessen entgegenstehender, abweichender oder zusätzlicher Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

**§ 2 Angebote und Vertragsabschluss**

- (1) Lieferverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, die nur in Textform erfolgen kann. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit oder Herkunft der Ware oder deren Geeignetheit zu einem bestimmten Verwendungszweck.

Angaben in Katalogen, Preislisten und Datenblättern des Lieferanten, dessen Zulieferer oder von Herstellern sind unverbindlich. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten sind die im Einzelfall vereinbarten und mit der Auftragsbestätigung bestätigten Angaben und Konditionen. Der Besteller hat die Auftragsbestätigung binnen 48 Stunden zu prüfen und etwaige Einwendungen hiergegen in Textform geltend zu machen.

- (2) Bestellungen, die als Angebot im Sinne des § 145 BGB gelten, können vom Lieferanten innerhalb von zwei Wochen angenommen werden. Die Annahme erfolgt ausschließlich durch Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform mit der Maßgabe, dass die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten gelten, sofern der Besteller nicht binnen 48 Stunden widerspricht. Mündliche oder telefonische Zusagen sind unverbindlich.

Verbindliche Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich in Textform und mit der Maßgabe, dass durch deren Annahme die hiesigen Verkaufs- und Lieferbedingungen akzeptiert werden.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Auftragsbestätigung) genannten Preise des Lieferanten. Diese verstehen sich ab Werk des Herstellers oder Lager des Lieferanten einschließlich

handelsüblicher Verpackung, jedoch zuzüglich Fracht, Versicherung und Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt.

- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen des Lieferanten ohne Abzug nach Rechnungstellung fällig und ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto des Lieferanten zu entrichten. Skontoabzüge sind nicht zulässig.
- (3) Der Lieferant ist berechtigt, vor Lieferung Abschlagszahlungen bis zu 100% des Warenwertes zu verlangen. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind oder eine Gefährdung des Anspruchs auf den Kaufpreis erkennen lassen, kann der Lieferant sämtliche Kaufpreisforderungen vor der Warenlieferung fällig stellen oder Abschlagszahlungen verlangen. Gleiches gilt bei der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen durch den Besteller.
- (4) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Forderungen des Lieferanten ist nur zulässig, wenn Forderungen des Bestellers durch den Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Unberührt hiervon bleiben Mängelansprüche des Bestellers aus derjenigen Lieferung, für die der Lieferant Zahlung verlangt.

#### **§ 4 Lieferung**

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, dass diese in der Auftragsbestätigung des Lieferanten ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder zwischen den Parteien individuell vereinbart wurden.
- (2) Verbindliche Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor dem Eingang aller für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Unterlagen (z.B. Freigaben durch den Besteller, technische Spezifikationen, Genehmigungen von Behörden oder Dritten etc.) sowie dem Erhalt einer etwaig vereinbarten Abschlags-/Vorkassezahlung. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird eine vereinbarte Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat zuzüglich eines weiteren Monats verlängert.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware das Lager des Lieferanten verlassen hat oder der Lieferant Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Sofern der Lieferant, etwa aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, die er nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), einen verbindlichen Liefertermin nicht einhalten kann, wird er den Besteller hierüber informieren und einen voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Als Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt auch eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer des Lieferanten.

Ist eine Ware auch innerhalb einer neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind Lieferant und Besteller jeweils berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits vom Besteller erbrachte Zahlung wird unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestehen in diesem Fall nicht.

- (4) Hält der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht ein, ist der Besteller berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als angemessene Nachfrist gilt eine Frist von drei Wochen.
- (5) Teillieferungen sind zulässig.

## **§ 5 Abrufware, Lagerhaltung**

- (1) Haben die Parteien eine Lieferung von Waren auf Abruf (Abrufware) vereinbart, wird der Lieferant die vereinbarten Lagermengen für die Dauer des vertraglich vereinbarten Zeitraums bereit halten, soweit er seinerseits die Ware beschaffen kann.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Abrufware binnen der vereinbarten Abrufzeiträume, spätestens jedoch nach Beendigung des zugrunde liegenden Liefervertrags vollständig abzurufen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, die verbliebene Abrufware zu fakturieren und auszuliefern. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (3) Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Lieferanten, insbesondere aus §§ 280 ff. BGB sowie §§ 293 ff. BGB bleiben unberührt.

## **§ 6 Gefahrübergang**

- (1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware (auch bei frachtfreier Lieferung) auf den Kunden über, wenn die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- (2) Verzögert sich der Versand oder die Lieferung in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr auch schon vor Übergabe an die zur Versendung bestimmte Person auf den Besteller über, wenn der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt hat.
- (3) Der Besteller darf die Entgegennahme von Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Alle Warenlieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Kosten, Auslagen und sonstigen offenen Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten.
- (2) Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware bzw. Verbindung mit anderen elektronischen Komponenten durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferanten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, die nicht dem Lieferanten gehören, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (3) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gestattet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit bereits jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden mit sämtlichen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung/Verbindung gemäß Ziffer (2) weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.

Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

- (4) Übersteigt der Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten die offenen Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.
- (5) Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen, sofern der Dritte diese Kosten dem Lieferanten nicht zu erstatten vermag, zu Lasten des Bestellers.
- (6) Zahlt der Besteller fällige Kaufpreise nicht, ist der Lieferant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen des Lieferanten beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Der Lieferant ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, wird der Lieferant diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

Der Lieferant ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach eigenem Ermessen zu verwerten. Der Erlös der Verwertung wird nach Abzug der Kosten der Verwertung mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Besteller dem Lieferanten schuldet. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Besteller, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, bleiben unberührt.

## **§ 8 Abnahmeverweigerung**

- (1) Verweigert der Besteller die Abnahme der Ware, kann der Lieferant ihm eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Besteller die Ware innerhalb der gesetzten Frist nicht abgenommen, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (2) Unbeschadet des Rechts dem tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen, ist der Lieferant berechtigt, im Falle der Abnahmeverweigerung, sofern er die bestellte Ware nicht innerhalb von zehn Kalendertagen anderweitig verkaufen kann, 100% des Nettoauftragswerts als pauschalen Schadenersatz geltend zu machen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.

## **§ 9 Mängelrechte**

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

Der Besteller hat die gelieferte Ware umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Kalenderwoche nach Wareneingang auf Übereinstimmung mit der Bestellung, auf Mengenabweichungen, Transportschäden und Mängel zu untersuchen. Zu der Untersuchung gehört auch eine Funktionsprüfung auf Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen der Bestellung und der vom Hersteller herausgegebenen Datenblätter.

Wird eine größere Warenmenge geliefert, genügt eine stichprobenartige Untersuchung der Ware, die repräsentativ ist und der Gesamtmenge gerecht wird und im Rahmen der genannten Frist in zumutbarer Weise vorgenommen werden kann.

- (2) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dies dem Lieferanten unverzüglich, spätestens eine Woche nach Bekanntwerden, schriftlich mitzuteilen. Versäumt der Besteller die rechtzeitige und/oder ordnungsgemäße Untersuchung und/oder die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware hinsichtlich des nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangels als genehmigt. Der Besteller kann dann insoweit Mängelansprüche nicht mehr geltend machen.
- (3) Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, ist er verpflichtet, dem Lieferanten die beanstandete Ware oder Muster davon zur Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und diesem eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Ermöglicht der Besteller dem Lieferanten eine solche Überprüfung der beanstandeten Ware nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Besteller insoweit keine Mängelrechte geltend machen.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln entsprechen.

Bis zum Abschluss der Überprüfung durch den Lieferanten darf der Besteller nach Entdeckung des Mangels nicht weiter über die gesamte Ware der jeweiligen Lieferung verfügen, diese nicht verarbeiten oder mit anderen Komponenten verbinden. Es sei denn, der Lieferant hat die Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung der Ware mit anderen Komponenten freigegeben. Wird ohne Zustimmung des Lieferanten über die Ware der jeweiligen Lieferung verfügt, diese verarbeitet oder mit anderen Komponenten verbunden, kann der Besteller Mängelansprüche nicht mehr geltend machen.

Im Fall einer unberechtigten Mängelrüge hat der Besteller die Aufwendungen des Lieferanten zur Prüfung des Mangels zu ersetzen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

- (4) Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge ist dem Lieferanten mit angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung zu leisten. Der Lieferant ist berechtigt, die Ersatzlieferung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis abzüglich dem Mangel entsprechenden Teils bezahlt.

Im Falle des Lieferantenregresses gemäß § 445a BGB bedarf es für Mängelrechte des Bestellers gegen den Lieferanten wegen des vom Besteller geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Besteller die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Kunde des Bestellers den Kaufpreis gemindert hat. Rückgriffsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Besteller mit seinem Kunden über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat.

- (5) Hat der Besteller die bei Gefahrübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er vom Lieferanten nach § 439 III BGB im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) verlangen. Ein solcher Anspruch auf Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel der Ware vor Einbau oder Anbringung an die andere Sache kannte oder seinen vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht nachgekommen ist.

Erforderlich im Sinne des § 439 III BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen. Die Kosten sind dem Lieferanten durch Vorlage geeigneter Belege in Textform nachzuweisen. Personal- und Sachkosten sind auf Selbstkostenbasis des Bestellers ohne Gewinnanteil zu berechnen. Ein Vorschussrecht des Bestellers für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen.

Der Besteller kann nicht mit Aufwendungsersatzansprüche für Aus- und Einbaukosten gegen Kaufpreisforderungen des Lieferanten aufzurechnen, es sei denn, diese Aufwendungsersatzansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt worden. Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Bestellers, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen) sind keine Aus- und Einbaukosten und werden deshalb vom Lieferanten nicht gemäß § 439 III BGB erstattet.

- (6) Ansprüche des Bestellers auf Ersatz für die mit der Mängelbeseitigung verbundenen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen deshalb erhöht haben, weil die Ware nachträglich von dem Besteller an einen anderen Ort als den aus der Auftragsbestätigung ersichtlichen Lieferort gebracht wurde, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.
- (7) Eine Nacherfüllung durch Reparatur der gelieferten Ware ist bei der Lieferung elektronischer Bauteile grundsätzlich ausgeschlossen. Ersatzlieferungen können anstelle mit Original-Bauteilen auch mit qualitativ gleichwertigen Bauteilen erfolgen, wenn die Original-Bauteile nicht mehr lieferbar sind.
- (8) Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach ist diese nicht möglich, kann der Besteller die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Fall der Minderung des Kaufpreises muss diese in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Anzahl der aufgetretenen Mängel stehen. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Besteller jeweils nur bezüglich des mangelhaften Teils der Ware berechtigt.

- (9) Wegen Mängeln der Ware infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Handhabung, Montage, Nutzung oder Lagerung sowie unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche.
- (10) Unerhebliche Mängel berechtigten den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen statt der Leistung. Unerhebliche Mängel sind insbesondere optische Abweichungen, Größenabweichungen oder äußerliche Gestaltungen von elektronischen Bauteilen, die deren Funktionalität und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen, sowie Mengenabweichungen unter 2% bei Bestellungen über 100 Stück.
- (11) Abweichend von § 438 I Nr. 3 BGB kann der Besteller Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln nur innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang geltend machen.

Die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung nach Maßgabe des § 438 I Nr. 1, § 438 I Nr. 2, § 438 III, §§ 444, 445b und 478 BGB bleiben unberührt. Ansprüche aus Lieferantenregress gemäß § 445a BGB und § 478 BGB sind jedoch ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde und dem Lieferanten somit nur die Stellung eines Zulieferers zukommt.

## **§ 10 Rücknahme von Ware aus Kulanz**

- (1) Eine Rücknahme mangelfreier Ware durch den Lieferanten erfordert dessen Einverständnis in Textform. Der Lieferant ist zur Rücknahme mangelfreier Ware nicht verpflichtet.
- (2) Die Rücknahme setzt außerdem voraus, dass die Ware sich in Originalverpackung und ordnungsgemäßem Zustand befindet.
- (3) Für die Rücknahme solcher Ware berechnet der Lieferant pauschale Bearbeitungskosten in Höhe von 20% des Warenwerts. Ferner hat der Besteller sämtliche Transportkosten sowie Kosten der Verpackung, Umverpackung und eventuellen Instandsetzung zu tragen.

## **§ 11 Schadensersatz**

- (1) Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten besteht. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Lieferanten auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden sich der Lieferant nach gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss. Sie gelten nicht, soweit der

Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

- (3) Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit Mängeln der Ware gelten die in § 9 Ziff. (11) vorgesehenen Verjährungsfristen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für Schadenersatzansprüche aufgrund einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist, sofern nicht anders vereinbart, deutsch.
- (2) Erfüllungsort für alle Warenlieferungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist München. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, Klage an einem anderweitig vereinbarten Erfüllungsort, am Hauptsitz oder einer Niederlassung des Bestellers in Deutschland zu erheben, auch wenn die Bestellung nicht über diese Niederlassung erfolgte. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.